



Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit weiteren Partnerstaaten ab 2027

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 39 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015² über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, in Ausführung der multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014³ der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2026⁴,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Finanzkonten zu erklären:

- a. dass die nachstehend aufgeführten Staaten in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung Finanzkonten aufzunehmen sind, sofern sie die Voraussetzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erfüllen:
 1. Armenien,
 2. Kamerun,
 3. Mongolei,
 4. Papua-Neuguinea,
 5. Paraguay,
 6. Ruanda,
 7. Senegal,
 8. Tunesien;

1 SR 101
2 SR 653.1
3 SR 0.653.1
4 BBl 2026 ...

- b. ab welchem Zeitpunkt Informationen über Finanzkonten mit dem jeweiligen Partnerstaat automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017⁵ über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.